

Ergänzungsantrag zur Änderung der Hundesteuersatzung

Der Beschlussvorschlag wird um folgende Punkte 4 und 5 ergänzt:

4. Steuerermäßigung für Hunde aus dem Tierschutz

Die Hundesteuersatzung wird um eine Steuerermäßigung für Hunde ergänzt, die ab dem 1. Januar 2027 aus einem Tierheim oder von einer gemeinnützigen Tierschutzorganisation aus dem Rems-Murr-Kreis aufgenommen werden. Die Steuerermäßigung beträgt **20 Prozent**.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Regelung in die Änderungssatzung aufzunehmen.

5. Steuerbefreiung nach freiwillig absolviertem Hundeführerschein

Die Hundesteuersatzung wird um eine einmalige Steuerbefreiung für Hunde ergänzt, mit denen die hundehaltende Person freiwillig und erfolgreich einen anerkannten Hundeführerschein absolviert haben. Die Steuerbefreiung gilt nur für das auf die Prüfung folgende Kalenderjahr.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Anerkennung sowie die erforderlichen Nachweise festzulegen und die entsprechende Regelung in die Änderungssatzung aufzunehmen.

Begründung

Zu Punkt 4: Hunde aus dem Tierschutz

Tierheime und gemeinnützige Tierschutzorganisationen übernehmen eine wichtige Aufgabe bei der Versorgung und Vermittlung von Hunden, die kein Zuhause mehr haben. Mit einer Ermäßigung der Hundesteuer soll die Aufnahme eines Hundes aus einem Tierheim oder von einer gemeinnützigen Tierschutzorganisation unterstützt und zugleich ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, bei der Anschaffung eines Hundes auch Tiere zu berücksichtigen, die bereits auf ein neues Zuhause warten.

Die Ermäßigung in Höhe von 20 Prozent stellt eine gezielte Förderung dar, ohne die grundsätzliche Hundesteuerpflicht aufzuheben. Bei dem ab 1. Januar 2027 vorgesehenen Steuersatz von 120 Euro für den ersten Hund reduziert sich die jährliche Hundesteuer auf 96 Euro.

Die Beschränkung auf Tierheime und gemeinnützige Tierschutzorganisationen im Rems Murr Kreis stellt einen regionalen Bezug her und soll insbesondere die Vermittlung von Hunden aus Einrichtungen aus dem Kreis unterstützen.

Der Vorschlag orientiert sich in seiner grundsätzlichen Ausgestaltung an der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Stuttgart.

Zu Punkt 5: Hundeführerschein

Mit einer einmaligen Steuerbefreiung nach einem freiwillig absolvierten Hundeführerschein soll ein zusätzlicher Anreiz für eine verantwortungsbewusste Hundehaltung geschaffen werden.

Wer freiwillig eine theoretische und praktische Prüfung absolviert, setzt sich intensiver mit dem Verhalten, der Erziehung und dem sicheren Umgang mit dem eigenen Hund auseinander. Neben Kenntnissen über das Verhalten und die Körpersprache von Hunden sollen insbesondere das Erkennen möglicher Gefahrensituationen sowie der sichere Umgang mit dem Hund im öffentlichen Raum Bestandteil der Prüfung sein.

Die Steuerbefreiung ist bewusst auf das auf die Prüfung folgende Kalenderjahr begrenzt und kann für denselben Hund nur einmal in Anspruch genommen werden. Damit wird die freiwillige Qualifikation honoriert, ohne eine dauerhafte Steuerbefreiung zu schaffen.

Der Vorschlag orientiert sich an der entsprechenden Regelung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt München. Die Verwaltung soll auf dieser Grundlage prüfen und festlegen, welche Hundeführerscheine und Prüfungsstellen die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und anerkannt werden können.

Vorschlag für die Ausgestaltung der Satzungsregelung zu Punkt 4

Der nachfolgende Formulierungsvorschlag ist in seiner Systematik an die entsprechende Regelung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Stuttgart angelehnt und wurde an die örtlichen Gegebenheiten in Welzheim angepasst.

§ 6a Steuerermäßigung für Hunde aus dem Tierschutz

(1) Für Hunde, die ab dem 1. Januar 2027 nachweislich durch den Hundehalter selbst unmittelbar aus einem Tierheim des Rems Murr Kreises oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz im Rems Murr Kreis aufgenommen werden, wird auf Antrag die Steuer um 20 Prozent ermäßigt.

Die Steuerermäßigung gilt nur für Hunde, die erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerermäßigung ist nicht auf andere Personen übertragbar.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerermäßigung nach Absatz 1 sind durch den Hundehalter nachzuweisen. Die Steuerermäßigung wird ab dem Kalenderjahr gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

(3) Die Steuerermäßigung wird nur für den ersten Hund gewährt.

Im Übrigen bleiben die bestehenden Regelungen der Hundesteuersatzung über Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen unberührt.

Vorschlag für die Ausgestaltung der Satzungsregelung zu Punkt 5

Der nachfolgende Formulierungsvorschlag ist an die entsprechende Regelung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt München angelehnt. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung und insbesondere die Festlegung der anzuerkennenden Prüfungen sollen durch die Stadtverwaltung erfolgen.

§ 6b Steuerbefreiung wegen absolviertem Hundeführerschein

(1) Weist die hundehaltende Person nach, dass sie mit dem Hund freiwillig und erfolgreich einen anerkannten Hundeführerschein absolviert hat, wird die Haltung dieses Hundes für das auf die

Prüfung folgende Kalenderjahr von der Hundesteuer befreit. Die Steuerbefreiung kann für denselben Hund nur einmal gewährt werden.

(2) Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn

1. es sich um einen Kampfhund im Sinne der Hundesteuersatzung handelt,
2. für den betreffenden Hund sicherheitsrechtliche Anordnungen bestehen,
3. der Hundeführerschein aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung abgelegt wurde oder
4. der Hundeführerschein bereits in einer anderen Gemeinde steuerlich begünstigt berücksichtigt wurde.

(3) Voraussetzung für die Anerkennung als Hundeführerschein ist grundsätzlich eine erfolgreich abgelegte theoretische und praktische Prüfung.

In der theoretischen Prüfung sollen insbesondere Kenntnisse über

1. die Entwicklung und das Sozialverhalten von Hunden sowie rassespezifische Eigenschaften,
2. das Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen und das richtige Verhalten in solchen Situationen,
3. die Körpersprache und die Ausdrucksformen von Hunden,
4. die Erziehung und Ausbildung von Hunden sowie
5. die für die Hundehaltung maßgeblichen Rechtsvorschriften

nachgewiesen werden.

In der praktischen Prüfung soll ein sicherer Umgang der hundehaltenden Person mit dem Hund in der Öffentlichkeit nachgewiesen werden.

(4) Die erfolgreiche Ablegung der theoretischen und praktischen Prüfung ist durch eine geeignete Prüfungsbestätigung nachzuweisen. Die Verwaltung legt fest, welche Prüfungen und Prüfungsstellen für die Gewährung der Steuerbefreiung anerkannt werden und welche Nachweise hierfür vorzulegen sind.

(5) Die Steuerbefreiung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerbefreiung beantragt wird.